

N i e d e r s c h r i f t

über die 5. Sitzung des Stadtrates

vom 24. Mai 2017

ö4. Beratungsgegenstand: **Ausscheiden von Stadtrat Dr. Thomas Zipse
und Vereidigung von Herrn Andreas Reich als
Listennachfolger**

AZ: **0241**

Berichterstatter: **Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister**

Sachverhalt:

Stadtrat Dr. Thomas Zipse hat mit E-Mail vom 05. Mai 2017 sein Amt als ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Stadtratsmitglieder können nach dem erstmals bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 anwendbaren Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. In diesen Fällen rückt der Listennachfolger nach.

Oberbürgermeister Dr. Ecker bedankt sich bei Stadtrat Dr. Zipse für die gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Niederlegung des Stadtratsmandats von Herrn Dr. Thomas Zipse zustimmend zur Kenntnis.

Herr Andreas Reich ist der Listennachfolger für die Freien Wähler Lindau e.V. und übernimmt daher das Stadtratsmandat des ausscheidenden Stadtrats Dr. Thomas Zipse.

Nach Art. 31 Abs. 4 GO ist Herr Andreas Reich in öffentlicher Sitzung zu vereidigen.

Oberbürgermeister Dr. Ecker belehrt Herrn Reich über seine Pflichten.

Herr Stadtrat Reich erhält ein Merkblatt über die Pflichten eines Stadtrates mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Darin wird er z.B. über Folgendes belehrt:

Nach Art. 20 Abs. 1 GO sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet.

Sie müssen über die Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.

Sie dürfen die Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verpflichtung können unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Haftung vom Stadtrat mit Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort.

Gemäß Art. 48 GO sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Gemäß Art. 51 GO werden die Beschlüsse des Gemeinderates in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Im Anschluss daran wird Herr R e i c h vereidigt.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r spricht Herrn R e i c h per Handschlag seinen Glückwunsch aus.

Der neue Stadtrat unterzeichnet die Vereidigungsniederschrift. Stadtrat R e i c h wird ein Exemplar der Vereidigungsniederschrift, ein Merkblatt über die Pflichten eines Stadtrates, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und das Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern ausgehändigt.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Abt. 1012 z.K.u.w.V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 31. Mai 2017



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



haolaubigt



Birgit Russ
Protokollführerin